

existit, quod aliquis actum perfectae contritionis seu caritatis elicit. Damit ist auch schon unsere dritte Frage beantwortet: Ist der Vorsatz zu beichten (votum sacramenti) so zu verstehen, daß man sich bei Erweckung der vollkommenen Reue vornehme, sobald als möglich zu beichten?

ad 3. Hierauf antworten wir mit Sehnsucht l. c.: Votum sacramenti non necessario continet propositum illud quam primum suscipiendi. Was bedeutet auch die Redensart „sobald als möglich beichten“? Kann das nicht jeden Tag oder doch jeden Samstag oder Sonntag geschehen, wenigstens von vielen, die Todsünden begehen? Wäre dieses propositum bei der Liebesreue nöthig, dann würden viele trotz vollkommener Reue in der Todsünde bleiben, weil sie eben nicht sobald als möglich beichten wollen. Enthält der Satz Sehnsucht die kirchliche Lehre, dann ist es außer allem Zweifel, daß die vollkommene Reue auch die Todsünden eines Christen tilgt, der nur einmal im Jahre nach kirchlicher Vorschrift beichtet, selbst wenn er diese Todsünden fast ein Jahr vor seiner Beicht begangen hat und sich vornimmt, er wolle dann an Ostern, wenn er zur Beicht gehe, diese Sünden sagen. Daraus folgt: Es geht nicht an, einem Todsünder zu sagen, du mußt jetzt beichten, wenn du nicht in die Hölle kommen willst, sondern wollen wir kirchlich correct sprechen, dann werden wir in Predigt und Katechese sagen: Wer eine Todsünde begangen hat, soll doch alsbald die vollkommene Reue erwecken, durch die vollkommene Reue kommt er wieder in den Stand der Gnade; gleichwohl aber ist nöthig, daß man, wenn man einmal zur Beichte geht, auch diese Sünde, über welche man die Liebesreue erweckt hat, beichte. Das ist kirchlich correct und das allein ist für den Christen nothwendig, der das Unglück hatte, schwer zu sündigen. Die vollkommene Liebesreue zu erwecken ist aber für einen Christen, der guten Willens ist und um diese Gnade betet, nicht besonders schwierig.

Ob aber trotz all dem die baldige Beicht nach begangener Todsünde nicht zu rathen sei, ist eine andere Frage. In praxi wird man den Gläubigen die baldige Beicht oft anrathen müssen, weil eben der eine oder andere sich zu einer contritio nicht emporschwingt und bei der attritio, die nur in Verbindung mit der Absolution von den schweren Sünden reinigt, stehen bleibt. Wir haben uns erlaubt, diese unsere Ansichten den geneigten Lesern dieser Zeitschrift vorzulegen und wir sind gerne bereit, wenn wir etwa irriges vorgetragen haben sollten, uns eines besseren belehren zu lassen.

Cannstatt (Württemberg). Stadtpfarrer Dr. Späth.

IX. (Ein seltener canonischer Casus oder der Verlust des Titels „Pfarre“ in einer Dorfgemeinde.)

Bereits am Beginne des Mittelalters wurden von verschiedenen Bischöfen ihrem Domcapitel mehrere Pfarren geschenkt, um das Einkommen zu vermehren. Das Domcapitel war eigentlicher Pfarrer und stellte in den ihm zugehörigen Seelsorgsstationen einen Vicar mit allen pfarrlichen Rechten, jedoch unter der Bedingung, daß ein bestimmter Theil des Ertragnisses der einzelnen Pfarre dem Canonicus zukomme, welcher den Titel der betreffenden Pfarre führte. So wurden nach Dr. v. Bostelini, Beiträge der Geschichte Tirols (abgedruckt in Ferdinandeums-Zeitschrift in Innsbruck 1889) auch die alten Pfarren Mölten und Terlan in Südtirol bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts dem Domcapitel in Trient zugetheilt und zwar so, daß beide Pfarreien von einem Pfarrvicar des Domcapitels pastoriert wurden. Von diesen Seelsorgsstationen liegt erstere auf dem Gebirge, letztere in der Sohle des Eischthales, beide aber nahe nebeneinander, so daß sie unmittelbar aneinander grenzten. Der Pfarrvicar des Domcapitels hatte immer seinen Sitz in Terlan, obgleich fast in allen Urkunden der Name Mölten zuerst genannt wird und der Seelsorger den Titel führte: „Pfarrer von Mölten und Terlan“. — Dies scheint nun aber keine Bevorzugung des ersteren Ortes bedeutet zu haben, sondern nur nach der Ordnung der Ortsnamen im Alphabete eingeführt worden zu sein — hatten ja stets beide Orte gleich viele Einwohner, ja Terlan eher mehrere als Mölten. Dagegen dürfte auch sprechen, daß der jeweilige Pfarrer seinen Sitz eben in Terlan aufgeschlagen hatte. Im 16. Jahrhunderte erklärte aber der Pfarrer, er könne wegen der ungesunden Luft in Terlan nicht mehr verweilen und müßte sich nicht nur allein während der Sommerszeit wie bisher, sondern auch für das ganze Jahr in die gesunde Gebirgsluft von Mölten zurückziehen. So geschah es auch. Der Pfarrer zog nach Mölten und an der alten Pfarrkirche von Terlan verblieb nur ein Priester, welcher den Titel Curatus führte, der Titel „Pfarrer und Pfarre“ gieng verloren. Alle pfarrlichen Rechte verblieben jedoch ohne irgend eine Beschränkung, z. B. Weihe des Taufwassers, die Abhaltung der Frohnleichnamz-Procession am gewöhnlichen Tage; der Curatus hatte in Mölten an keinem Tage im Jahre die Verpflichtung zu erscheinen oder irgend einen Dienst zu leisten, er war in allen kirchlichen Angelegenheiten vollständig frei. Der frühere Pfarrer hat für sich und seine Nachfolger nur das obere Stockwerk des Pfarrwidums in Terlan vorbehalten, um darin zu wohnen, wenn er im Sommer kam den Getreide-Zehent einzusammeln. So blieb es bis zur Ablösung des Zehents. Als nun bei jüngst vorzunehmender Herstellung der Congrua der Nachweis einer selbständigen Seelsorge in Terlan geliefert werden sollte und die Frage um Wiederherstellung des Titels „Pfarre“ wie von selbst sich ergab, so tauchten verschiedene Schwierigkeiten auf, obgleich man meinen sollte, es sei klar, daß der einmal dem Orte Terlan und dessen Seelsorger verliehene Titel nie hat können genommen werden,

da die Fortdauer der pfarrlichen Rechte nebenher doch zugestanden worden ist und dieselben durch mehr als zwei Jahrhunderte unbeanstandet haben ausgeübt werden dürfen. Nun meinen die Einen es handle und frage sich um die Errichtung einer neuen selbständigen Seelsorgestation, Andere sagen, es kann der alte, ursprünglich berechtigte Titel „Pfarre und Pfarrer“ nicht einfach wiederertheilt werden — obgleich niemand dessen Verlust verschuldet, der Ort am wenigsten wegen seiner ungesunden Luft — es müsse die Pfarre Terlan canonisch neu errichtet und als solche sogar formell zur Competenz ausgeschrieben werden, 2c. 2c.

Es dürften einzelnen Lesern ähnliche Fälle bekannt sein und es wäre von Interesse zu erfahren, wie hierin entschieden worden ist.
Terlan (Tirol). Beneficiat Karl Mh.

X. (Primizmesse.) Die Redaction ist um Beantwortung nachstehender Fragen ersucht worden: 1. Ist es einem Primizianten gestattet, an seinem Primiztage eine Botivmesse (und die derselben entsprechende Farbe) zu nehmen, wenn seine Primiz an einem Sonntage per annum, an welchem das Officium de ea und die grüne Farbe vorgeschrieben ist, gefeiert wird? oder muß er die Messe des Tages nehmen mit Paramenten von grüner Farbe, oder wo solche für die Assistenz fehlen, etwa in Paramenten aus Goldstoff? 2. Wenn eine Botivmesse erlaubt wäre, welche soll der Primiziant nehmen? Zur Beantwortung diene folgendes:

Ad 1. Die Primizmesse hat weder hinsichtlich des Formulars noch des Ritus ein Privilegium. Sie bietet keinen hinreichenden Grund zur Feier einer Missa votiva solemnis (pro re gravi vel publica ecclesiae causa), wozu übrigens auch noch die Anordnung oder Erlaubnis des Bischofs für den einzelnen Fall erforderlich wäre. Der Primiziant darf demnach eine Botivmesse nur nehmen an einem Tage, der eine Missa votiva privata zuläßt, wofür die Primizfeier allerdings eine rationabilis causa ist. In diesem Falle muß aber vollständig der ritus Missae votivae privatae angewendet werden, gleichgiltig ob die Messe gelesen oder gesungen, ohne oder mit Assistenz gefeiert wird; also sine Gloria (wenn nicht die betreffende Messe als solche es hat, S. Maria in Sabb., Ss. Angeli), sine Credo, cum tribus saltem Orationibus und der Gesang in tono Missae ferialis, was für eine festliche Primiz cum magno apparatu et concursu populi weniger passen dürfte. Die Farbe der Paramente muß natürlich der Messe sive de die sive votivae entsprechen. Allerdings gilt es als zulässig, für weiß, roth oder grün Paramente aus Goldstoff, ex auro contexta, zu nehmen, keinesfalls aber ex tela serica aut alia flavi coloris materia confecta. (Cf. de Herdt, S. Liturg. Praxis tom. I. n. 147.)

Hiernach beantwortet sich die erste Frage: Der Primiziant hat unter allen Umständen die Missa de Dominica occurrente mit